

Nr. 16 - GEMEINDEVERTRETUNG WAKENDORF II vom 15.12.2016

Beginn: 20.16 Uhr; Ende: 21.25 Uhr, Wakendorf II, Sport- und Kulturzentrum

Mitgliederzahl: 13

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Schütt, Hans-Hermann
GV Buhmann, Bernd
GV Czerwinsky, Rolf
GV Grabow, Britta
GV Gülk, Hans-Peter
GV Gülk, Matthias
GV Kröger, Bertil
GV Langer, Knut
GV Möller, Dirk
GV Mundt, Lebrecht
GV Rinck, Torsten
GV Schack, Bernd
GV Schmitz, Bettina

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer
Herr Schack, Willi (Naturschutzbeauftragter)

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Wakendorf II wurden durch schriftliche Einladung vom 01.12.2016 auf Donnerstag, den 15.12.2016 unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 15 vom 30.06.2016
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. 2. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung
06. 4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser
07. Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
08. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht
hier: Ausübung des Wahlrechtes innerhalb der Übergangszeit
09. Erhöhung des Zuschusses 2016 an den Kindergartenverein
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters
10. Zuschuss 2017 an den Kindergartenverein
11. Bericht des Naturschutzbeauftragten
12. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 15 vom 30.06.2016

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 15 vom 30.06.2016 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Rückblick auf wichtige Projekte des Jahres 2016
 - Sanierung und Neubau der Flutlichtanlage
 - Umstellung der Sporthallenbeleuchtung auf LED
 - Sanierung des Wasserwerkes
 - Austausch der Wasserzähler
 - Neues Standrohr im Wasserwerk
 - Umstellung bei der Feuerwehr auf Digitalfunk
 - Kanalsanierung im Bereich der Landesstraße L 75
 - Neugestaltung des Gemeinschaftsraumes im Sport- und Kulturzentrum
 - Malerarbeiten an Fenstern und Türen der Grundschule
 - An- und Umbau Kindergarten
 - Sanierung der Landesstraße L 75 von Götzberg bis Nahe durch das Land Schleswig-Holstein
 - Sanierung landwirtschaftlicher Wege mit Fräsgut aus der Sanierung L 75
 - Einhausung der Feinsiebrechenanlage
- Ausblick auf geplante Projekte in 2017
 - Haushalt 2017 wird im 1. Quartal beschlossen
 - Überarbeitung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne
 - Fertigstellung des Umbaus des Kindergartens
 - Nächster Bauabschnitt Kanalsanierung
 - Einführung der Niederschlagswassergebühr
 - Erlass der Straßenbaubeitragssatzung
 - Suche nach einem Nachfolger für den Klärwärter
 - Einwohnerversammlung am 24.02.2017

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Czerwinsky: Ausblick auf die Kommunalwahl 2018; gemeinsames Werben um zusätzliche Kandidaten für die Gemeindewahl

TOP 5: 2. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung

Der Finanzausschuss hat sich mit der Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2017 befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, zur weiteren maßvollen Annäherung an die im Land Schleswig-Holstein geltenden Nivellierungssätze die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B von bisher 275 v. H. auf neu 295 v. H. und den Hebesatz für die Gewerbesteuer von bisher 300 v. H. auf neu 315 v. H. festzusetzen (12. FinA vom 17.11.2016, TOP 7).

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Feststellung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung). (13:0:0)

TOP 6: 4: Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser

Die Abwassergebühr wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2016 auf 2,37 € je m³ festgesetzt. Die Gebühr wurde auf Basis der zu erwartenden Kosten für das Jahr 2016 bestimmt.

Die Abwassergebühren sind kostendeckend festzulegen. Die Amtsverwaltung hat für das Jahr 2017 eine Vorkalkulation erstellt. Diese sieht eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 3,12 € je m³ vor.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17.11.2016 mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die 4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung mit der Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf 3,12 €/m³ zu beschließen (12. FinA vom 17.11.2016, TOP 4).

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung). (12:0:1)

TOP 7: Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 06.07.2016 sind die rechtlichen Rahmenvorgaben für die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein neu geregelt worden. Neue und bestehende Kameradschaftskassen sind nach § 2a des Brandschutzgesetzes (BrSchG) Sondervermögen der Gemeinden, für dessen Führung ab dem Haushaltsjahr 2017 nunmehr der Erlass einer gemeindlichen Satzung erforderlich ist (§ 2a Abs. 1 und Abs. 6 BrSchG). Hierfür hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 14.09.2016 eine Mustersatzung eingeführt, von der die Gemeinden nach § 42 Abs. 2, Nr. 2 BrSchG nur mit Zustimmung des Ministeriums abweichen dürfen. Mit Ausnahme von drei Wertgrenzen, die die Gemeinden in eigener Verantwortung festlegen können, ist der Satzungstext dabei verbindlich vorgegeben.

Der Finanzausschuss hat über die Angelegenheit beraten und schlägt der Gemeindevertretung vor, die beigefügte Satzung zu beschließen (12. FinA vom 17.11.2016, TOP 8).

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Wakendorf II für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wakendorf II. (12:1:0)

TOP 8: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht

hier: Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Übergangszeit

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt.

Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Nach derzeit geltendem Recht sind jPdöR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen.

Eine Anfrage bei einem Steuerberatungsbüro zur Empfehlung, wie sich die Gemeinden aufgrund der ab 01.01.2017 geänderten Rechtslage aufstellen sollten, ergab zunächst keine neuen Erkenntnisse, da ein vom Bundesfinanzministerium angekündigter Erlass bzw. Verwaltungsvorschriften noch nicht vorliegen.

Auf der anderen Seite muss sich die Gemeinde bis 31.12.2016 schriftlich gegenüber der Finanzverwaltung erklären, ob von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Der Finanzausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, von dem Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 UStG vorerst Gebrauch zu machen (12. FinA vom 17.11.2016, TOP 9).

Die Gemeindevertretung beschließt, vorerst von dem Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 UStG ab 01.01.2017 Gebrauch zu machen und damit für ausgeführte Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden. (13:0:0)

TOP 9: Erhöhung des Zuschusses 2016 an den Kindergartenverein
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters

Der Kindergartenverein Wakendorf II hat eine Erhöhung des Gemeindegeldzuschusses für das Jahr 2016 in Höhe von 25.000,00 € beantragt. Der zusätzliche Bedarf wird damit begründet, dass die Personalkostenförderung des Kreises für 2016 niedriger ausfallen wird, als bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2016 vorhersehbar. Zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen hat der Bürgermeister den Erhöhungsantrag bewilligt.

Der Finanzausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die Eilentscheidung des Bürgermeisters zu genehmigen (12. FinA vom 17.11.2016, TOP 5).

Die Gemeindevertretung genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Bewilligung des Antrages des Kindergartenvereins Wakendorf II auf Erhöhung des gemeindlichen Zuschusses für das Jahr 2016 um 25.000,00 €. (13:0:0)

Seite 88

TOP 10: Zuschuss 2017 an den Kindergartenverein

Der Kindergartenverein Wakendorf II beantragt für 2017 einen Zuschuss in Höhe von 218.000,00 € (Auszahlungsbetrag 188.600,00 € zzgl. 29.400,00 € Mietaufwendungen und Bewirtschaftungskosten).

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den beantragten Zuschuss zu gewähren (12. FinA vom 17.11.2016, TOP 6).

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Kindergartenverein Wakendorf II e. V. für das Jahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 218.000,00 € zu gewähren. (13:0:0)

TOP 11: Bericht des Naturschutzbeauftragten

Der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde, Herr Willi Schack, gibt einen Bericht über seine Arbeit im Jahr 2016. Er geht dabei insbesondere auf Störung von Vögeln im Wakendorfer Moor durch Hundehalter und die Entwicklung der Kaltenkirchener Heide ein.

Bürgermeister Schütt bedankt sich bei Herrn Willi Schack für sein ehrenamtliches Engagement.

Abschließend kündigt Herr Schack seinen Rücktritt als Naturschutzbeauftragter an und bittet um möglichst schnelle Benennung einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers.

TOP 12: Einwohnerfragestunde

Keine Fragen

Protokollführer

Bürgermeister